

Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Banken und Versicherungen, Berlin e.V.“

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Banken und Versicherungen, Berlin.“ Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Banken und Versicherungen, Berlin. e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein das Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt und die Kooperation zwischen dem Oberstufenzentrum, der Wirtschaft, dem Land Berlin, den Gewerkschaften im Banken- und Versicherungsbereich und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland fördert.
 - 2.2.1 Das Oberstufenzentrum ist die Berufsschule der Auszubildenden der Bank- und Versicherungsunternehmen im Land Berlin. Im Rahmen der Dualen Ausbildung übernimmt das Oberstufenzentrum die Aufgabe, die Auszubildenden der Kreditinstitute und der Versicherungen für den Beruf zu qualifizieren und theoretisches Wissen zu vermitteln. In den Betrieben lernen die Auszubildenden gleichzeitig die unterschiedlichen Bereiche systematisch kennen und werden dadurch in die Lage versetzt, die theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen. Hierzu bedarf es einer engen Kooperation zwischen dem Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen, Berlin und der Wirtschaft. Ein weiteres Segment der kaufmännischen Erstausbildung bildet die Finanzdienstleistung. Seit 1987 können angehende Bankkaufleute die Betriebslehre der Versicherungen und angehende Versicherungskaufleute die Betriebslehre der Banken durch Zusatzunterricht erlernen.
 - 2.2.2 Neben den Auszubildenden der Kreditinstitute und Versicherungen werden am Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen, Berlin noch andere Personen beschult bzw. weitergebildet.
 - 2.2.2.1 In der Fachoberschule werden Schüler unterrichtet, die nach einem Realschulabschluß und einer kaufmännischen Lehre die Allgemeine Fachhochschulreife erwerben wollen. Dies geschieht sowohl in der Tagesform, in der Abendform als auch in der Integrationsform (gleichzeitig zur Ausbildung).
 - 2.2.2.2 In der Berufsfachschule werden junge Haupt- und Realschüler in einer einjährigen Vollzeitschule auf den Start in einen Beruf im Berufsfeld Wirtschaft vorbereitet.
 - 2.2.2.3 In der Gymnasialen Oberstufe können Schüler die Allgemeine Hochschulreife mit einem spezifisch wirtschaftlichen Schwerpunkt erwerben.
 - 2.2.2.4 Seit 1995 können nach der Erstausbildung Bankkaufleute die Betriebslehre der Versicherungen und Versicherungskaufleute die Betriebslehre der Banken im Rahmen der Weiterbildung erlernen.

- 2.3 Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
- 2.3.1 Der Verein stellt aus seinem Vereinsvermögen dem Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen Mittel zur Verfügung, die zur Umsetzung der gemeinnützigen Tätigkeit der Schule dienen.
- 2.3.2 Der Verein übernimmt selbst folgende Tätigkeiten:
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Schüler;
 - Durchführung und Unterstützung von Bildungs- und Sportreisen für Schüler des Oberstufenzentrums Banken und Versicherungen, insbesondere von Klassenfahrten;
 - Erwerb und Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsgeräten für Schüler;
 - Unterstützung von kulturellen und sportlichen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen der Schüler;
 - Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und Bildungsfahrten für Lehrer;
 - Ergänzung der Ausstattung des Oberstufenzentrums Banken und Versicherungen;
 - Erhalt und Verbesserung der Bibliothek am Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen;
 - Information der Öffentlichkeit über die Arbeit an der Schule.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Gesellschaften des Privatrechts und Verbände werden.
- 3.2 Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; sie muß spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen;
- 3.3.2 durch Ausschließung; diese bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Antrag auf Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Organe

- 4 Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung.
 - der Vorstand

Weitere Organe können durch Beschluß der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich einberufen. Der Vorstand lädt dazu mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn

- 5.1.1 die Dringlichkeit durch den Vorstand festgestellt wird;
- 5.1.2 mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder
- 5.1.3 mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt hat.

5.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 5.2.1 Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren;
- 5.2.2 Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Geschäftsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
- 5.2.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- 5.2.4 Entlastung des Vorstandes;
- 5.2.5 Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- 5.2.6 Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes nach § 3;
- 5.2.7 Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund nach § 3;
- 5.2.8 Beitragsfestsetzung;
- 5.2.9 Beschlußfassung zu Richtlinien über die Verwendung der finanziellen Mittel;
- 5.2.10 Änderung der Satzung;
- 5.2.11 Auflösung des Vereins.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Leiter des Oberstufenzentrums Banken und Versicherungen als gesetztem Mitglied.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, den Schriftführer, den Schatzmeister sowie die weiteren ordentlichen Mitglieder des Vorstands.
- 6.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsmacht) sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein.
- 6.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 6.5 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- 6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, findet anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 7

Beschlüsse, Abstimmungen

- 7.1 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen, der die Sitzung oder die Versammlung leitet, bei Wahlen jedoch das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 7.2 Es erfolgt grundsätzlich eine offene Abstimmung. Wird eine andere Abstimmungsform beantragt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.3 Die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen der Schriftführer und der Vorsitzende des Vereins.

§ 8

Finanzierung, Geschäftsjahr, Jahresabschluß

- 8.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über Höhe, Zahlungsart und Zahlungszeitpunkt des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Zu den Einnahmen des Vereins gehören ferner
- Spenden und
 - Zuwendungen Dritter.
- 8.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.4 Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und einen Jahresabschluß aufzustellen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 9

Auflösung, Liquidation

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2 Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind der im Amt befindliche Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter die Liquidatoren.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Oberstufenzentrum Banken und Versicherungen, Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Berlin, 25. Februar 1999